



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Sport- und Fitnesskaufmann/ Sport- und Fitnesskauffrau

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Mitwirken bei der Entwicklung und Erarbeitung von Konzepten über Sport- und sonstige Dienstleistungsangebote
- Mitwirken bei der Planung und Koordinierung des täglichen Sportbetriebes und Sichern der dafür nötigen technischen Voraussetzungen (Sportgeräte, Räume, Plätze)
- Anwenden von sozialen und kommunikativen Fähigkeiten
- Gestalten von Organisationsabläufen und Verwaltungsprozessen
- team- und kundenorientiertes Arbeiten
- Einsetzen von Methoden der Arbeitsplanung und -kontrolle
- Bearbeiten von Geschäftsvorgängen des Rechnungswesens und Durchführen von Kalkulationen
- Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen
- Informieren, Beraten und Betreuen der Mitglieder, Kunden und Interessenten
- Beobachten des Marktgeschehens und Erarbeiten von Marketingkonzepten
- Erstellen, Auswerten und Präsentieren von Statistiken
- Bearbeiten von personalwirtschaftlichen Vorgängen
- Mitwirken bei der Planung, Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen
- Kontrollieren der Einhaltung der Sicherheitsnormen im Sportbereich
- Mitwirken bei der Verwaltung von Sportstätten
- Beschaffen von Waren und Dienstleistungen.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Beschäftigungsmöglichkeiten finden Sport- und Fitnesskaufleute überwiegend in Betrieben der Fitness- und Freizeitwirtschaft, wie z.B. Fitnesscentern, Fitnessanlagen, aber auch in Freizeitparks sowie bei Sportverbänden, Sportvereinen oder in Sportämtern.

^(*)Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 354 Dieser Abschluss ist im Deutschen und im Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet; vgl. Bekanntmachung vom 1. August 2013 (BAnz AT 20.11.2013 B2)	Bewertungsskala/ Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe <ul style="list-style-type: none"> • Fachkaufmann/-frau - Marketing • Fachkaufmann/-frau - Werbung u. Kommunikation • Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Marketing • Betriebswirt/-in (staatlich geprüft) - Werbung • Betriebswirt/-in (VWA) • Fachwirt/-in - Fitness 	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Sport- und Fitnesskaufmann/zur Sport- und Fitnesskauffrau vom 04.07.2007 (BGBl. I S. 1252) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule - Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) vom 14.06.2007 (BAnz. AT 06.10.2007 187a)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach 9 Jahren allgemeinbildender Schule. Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten orientieren sich an den für Arbeitsprozesse typischen Anforderungen und bereiten sowohl auf eine konkrete Berufstätigkeit als auch auf Weiterqualifizierung vor. Ausbildung in Betrieb und Schule: Die Ausbildung erfolgt zu ¾ der Ausbildungszeit im Betrieb. Dort erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. ¼ der Ausbildungszeit absolvieren die Auszubildenden in der Berufsschule, in der berufliche und allgemeine Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.de www.europass-info.de